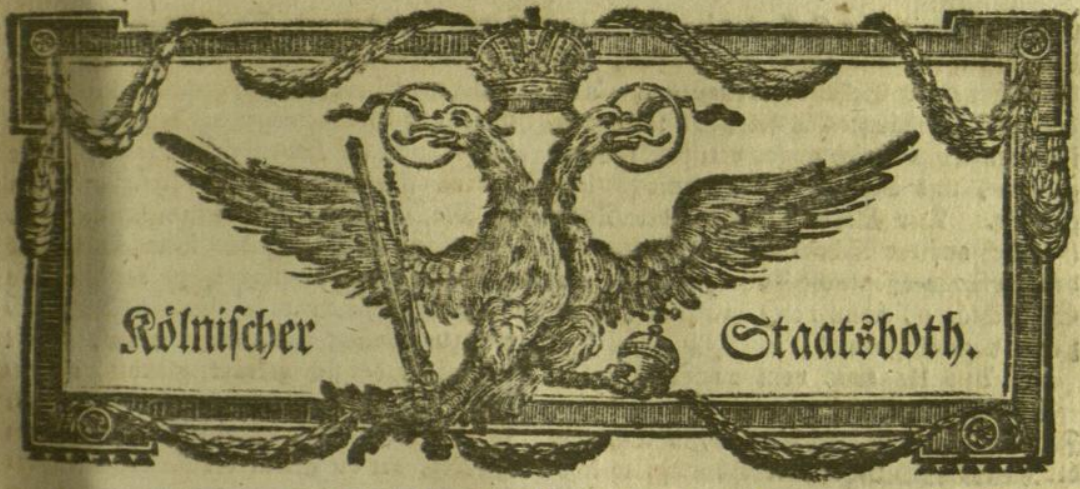


Mit allergnädigster kaiserlichen Freiheit.

28tes Stuck, Montag den 5ten März 1787.

Wien, vom 25 Februar.

Endlich hat der Monarch öffentlich erkläret, daß er den künftigen Monath zu seiner Abreise nach Cherson bestimmt habe. Von den in voriger Woche abgegangenen zween Leibgardisten ist einer nach Brodi, und der andere nach Kiow bestimmt. Jener bleibt in Brodi bis dieser von Kiow mit der Nachricht zurück kömmt, daß die Kaiserin wirklich von dort nach Cherson aufgebrochen, und bringt sodann die Nachricht davon hieher, oder wenn se. Maj. nicht mehr hier sein sollten, nach Lemberg. An die Regimenter Oroß, und Barko Husaren ist der Befehl ergangen, Officiere und Gemeine auf die Stazionen zu schicken, durch welche der Monarch reisen wird. Auch sind dem k. k. Hofbankier Hrn. Grafen von Fries, und Kompagnie dieser Tage 30,000 Dukaten ausgezahlt worden, um solche an den kaiserl. Konsul zu Cherson Herrn Johann von Rosarowitz zu remittiren. Diese Summe ist zu verschiedenen Auslagen bestimmt, welche für Rechnung sr. Maj. des Kaisers nach der von Höchstdemselben eigenhändig entworfenen Instrukzion verwendet werden müssen, mit dem ausdrücklichen Zusatze, ja keine Kosten zu sparen, wenn nur alles der höchsten Willensmeinung entspreche. Daß das berüchtigte Gränzberichtigungsgeschäfft mit der Pforte diese ganze Zeit hindurch nicht betrieben worden, hieran ist lediglich die damal sr. Maj. dem Kaiser schon als sicher bekannte, und jetzt ins Werk gesetzte Reise der Monarchin nach Cherson schuld, und ist folglich eine bloße Wirkung der Joseph II ganz besonders eigenen Nachgiebigkeit gegen Katharina II, um von seiner Seite keine Gelegenheit zum Bruche mit den Türken, und zur Verweilung der Krönungszeremonie zu geben. Es könnte sich also leicht fügen, daß man diesorts die keineswegs aufgegebenen — sondern nur suspendirten Ansprüche nach vollbrachter Krönung desto lebhafter wieder aufs Tapet bringen dörfte. Wenn einigen Briefen von Einsichtsvollen aus Warschau zu glauben ist, so würde es sich bestättigen, daß die Krönung des taurischen Eigenthums in Kiow vor sich gehe, und dadurch würde der Stadt Konstantinopel, die mit Teleskopen bis in die Krimm sehen kann, eine verdrüßliche Ansicht erspart sein. Friedensliebe verdienet doch wohl ein Zeremonielnopfer. Gestern ward der Exkassier K..., den man als einen

von hier entwichenen Kassenbetrieger in Augsburg ergriffen, und hieher geführt hat, auf die Bühne der Schande ausgestellet. Auf der ihm angehängten Tafel stand: Wegen in seinen Amtsverrichtungen verübten Betrügereien, und anderer Uebelthaten öffentlich gestraft. Der Sentenz lautete, drei Tage hindurch auf der Schandbühne stehen, am dritten Tage öffentliche Züchtigung mit 50 Stockschlägen, dann 10 Jahre zum Schiffe ziehen nach Ungarn.

Aus Ungarn, vom 21 Febr.

(Fortsetzung des im 27ten Stücke dieser Zeitung abgebrochenen Artikels, in Betreffe der allerhöchsten Normalverordnung, welche in Ansehung der füglichern Leitung der politischen Geschäffte in sämmtlichen Komitaten Ungarns mitgetheilt worden ist.)

4) Von der Abstattungsart der Komitatsberichte. Nachdem aus den von Zeit zu Zeit eingesendeten Akten zu ersehen war, daß in manchen Komitaten noch immer Partikularkongregazionen gehalten seien, so wird dieses sträfliche, der bestehenden allerhöchsten Vorschrift von eingeführter Ordnung straks zuwider laufende Verfahren, für die Hinkunft auf das nachdrücklichste untersagt, den Vicegespännen aber obliegen, daß sie bei Strafe der Entlassung keine Bittschrift, die an die Komitatsuniversität lauft, mehr annehmen, sondern solche den Parteien sogleich unerledigt zurückgeben sollen; eben so müssen künftighin alle von den Komitaten zu erstattende Berichte nicht im Namen der Universität, da sie nicht mehr versammelt wird, sondern durch den ersten, oder in dessen Abwesenheit durch den zweiten Vicegespann gelegt, und auch durch ihn unterfertigt werden; welches auch in Justitzangelegenheiten in so weit an die Justitzbehörden einige Berichte erstattet werden müssen, zu beobachten sein wird. 5) Von Einsendung der Komitatsprotokolle. Ueber alle vorkommende Geschäffte muß von dem Vicegespann das Vorschriftmäßig verfaßte Journal dem wirkenden Obergespann wöchentlich zugeschickt werden. Welches solches nach der davon genommener Einsicht dem Komit[at] wieder zurückzusenden hat. 6) Von [der] Subrepartizion. Um den gemeinen Landm[an] wider alle Bedrückungen bei der allgemein[en] Repartizion der Kontribuzionalgebühr, [als] andern öffentlichen Kosten zu schützen, hab[en] se. Majestät von nun an festzusetzen geruh[et] daß eine solche durch den Vicegespann [mit] Zuziehung der Stulrichter zu bestimmen[der] Repartizion jederman in öffentliche Amtszi[m]mer zur Einsicht frei gelassen werde, dam[it] derjenige, der sich gekränkt glaubte, nach[se]hen, und seine Klagen darüber anbring[en] könne: besonders muß diese Befugniß d[em] Fiskale, der die Stelle des Unterthansad[vo]katen in den Komitaten zu vertreten hat, [im]mer eingeräumt werden: damit durch d[ie] Vorsicht die Bedrückung des Kontribuen[ten] auf alle mögliche Art vermieden, und d[em] gedachten Fiskale die Gelegenheit dargeb[o]ten werde, hierüber bei Zeiten die nöthige Abh[ilfe] zu verschaffen. 7) Von Kundmachung [der] hinausgegebenen Befehle. Weil übrig[ens] das wesentliche des Dienstes hauptsächl[ich] darin bestehet, daß die vom Komitate an [die] Stulrichter zur Befolgung hinausgegeben[en] Befehle auf das genaueste vollzogen werd[en] so wird jedem löbl. Komitate anmit neu[er]dings eingebunden, das nebst dem, daß [die] Kurentalien wegen der Gleichförmigkeit dur[ch] das Notariat selbst unter der Approbazi[on] des Vicegespanns verfaßt werden müss[en] dieselben auch zu jedermans Wissenschaft dur[ch] alle Ortschaften des Prozesses gehörig bekan[nt] gemacht, diese Bekanntmachung aber durch die von Seite des Gemeinvorstehers, ob[er] Notars dem Kurrentali beizufügende Unt[er]zeichnung bestättigt, und diese Kurrentali[en] sodann wieder an den Stulrichter zurück[ge]schickt werden sollen. Diejenigen, welch[e] zur beständigen Richtschnur dienen müssen, auch in das Protokoll der Gemeinde einge[tra]gen, die andern aber nur gehörig publ[i]zirt werden; welche hievon zu einer, oder [der] andern Klasse gehören, hat der Vicegespann zu bestimmen, und muß solches auch in K[ur]

rentali selbst angedeutet werden. Weil jedoch die Komitatskongregazion, bei welchen den Grundherren die zur Kurrentirung geeignete Geschäffte bekannt werden, könnten aufgehört haben; so ist für die Zukunft ein Exemplar von den Kurrenten eigends für die Grundherren in jedem Komitate zu expediren, welches ein Grundherr dem andern nach der Lage der Nachbarschaft zur Einsicht Inprotokollirung zuzuschicken hat, indem die Obrigkeiten nicht nur das angeordnete selbst zu befolgen, sondern auch darauf zu wachen haben, womit das anbefohlene auch von ihren Untergegebenen richtig in Vollzug gesetzt werde. Auser dem müssen in Fällen, wo es von höherm Orte nöthig befunden, und ausdrücklich anbefohlen werden wird, die den Gemeinden kund gemacht werdende Verordnungen, auch von der Kanzel in der Kirche dem Volke abgelesen, und von dem Pfarrer nach geschehenen Publikazion solches auf die kundgemachte, und wieder weiter zu befördernde Kurrentalien angemerkt werden. Die Cirkularien, welche eine Normalverordnung in sich enthalten, und in dem ganzen Lande zu publiziren sind, werden allhier bei der dirigirenden Stelle gedruckt, und in der Volkssprache hinausgegeben werden; dergleichen Kurrentalien, oder Cirkularien hat der Stulrichter, wie auch der Vicegespann, bei seiner Visitazion mit sich zu nehmen, um an Ort und Stelle näher einzusehen, ob die hinausgegebene Befehle ordentlich publizirt, inprotokollirt und befolgt werden? ein welches das Hauptgeschäfft eines visitirenden Komitatsbeamten ausmachen soll. 8) Wegen Korrespondenz in der deutschen Sprache ist es sr. Maj. wiederholter, und ausdrücklicher Wille, daß die Komitate, so wie es schon vermög der bestehenden allerhöchsten Verordnung vom 1sten Nov. 1786 hätte geschehen sollen, von nun an, alle ihre Berichte an diese Landesstelle sowohl, als auch an die königl. Kommissarie in der deutschen Sprache erstatten sollen.

Berlin, vom 24 Februar.

Gestern hat der König der Prinzeßin Heinrich zu Ehren, auf ihren Geburtstag, ein groses Festin geben wollen, und hat dazu sehr viele hohe Gäste bitten lassen; da aber die Prinzeßin just krank geworden, so ist alles wieder abgestellet, und der ganze Hof ist zur Assemblee bei dem Minister von Finkenstein gewesen. Man sagt, daß der Prinz Heinrich wieder eine Staatsreise nach Paris thun werde. Bei der Armee geht nun keine Veränderung mehr vor, sondern alles bleibt bei dem Alten, und ist das nöthige schon beordert. Der Herr Graf von Görz ist, nebst dem Legazionsrath, Herrn Grafen von Arnim, und dem Herrn Kriegsrath Bilfinger aus Holland zurückgekommen.

Aus dem Haag, vom 28 Februar.

Gestern und heute waren J. E. Gr. Mächt. unser Souverän wieder versammelt, und hat in Ansehung der Proposizion der Stadt Haarlem, unsere haager Besatzung zu verstärken, noch nichts beschlossen werden können, da das Gutachten der Stadt Amsterdam, welches Montags Abends genommen worden, noch nicht hier war; und auch die Meinungen der Staatsglieder noch wegen der Art, und Weise, wie selbige zu verstärken sei, getheilt waren. Die Stadt Haarlem selbst hat sich ebenfalls nicht ungünstig für eine Vermittelung erklärt. Doch heute ist über die Art und Weise der Besatzungsverstärkung folgendergestallt beschlossen worden: „Daß zwei Bataillons, eins von Pabst, und eins von Byland, welches beide alte holländische Regimenter sind, gebraucht werden sollen. Daß der General von Ryssel, der den Kordon kommandirt, aus der holländischen Kavallerie 150 oder 200 Reiter, nach seinem Gutbefinden, mit zur Verstärkung der haager Besatzung verstellen soll." In Ansehung des Rheingrafsalmschen Korps ist, so viel man weis, noch keine Final-Resoluzion gefaßt worden.

Amsterdam, vom 2 März.

Die Publikazion, welche den 23 Februar allhier geschehen ist, lautet folgendermaasen: Da der Gerichtshof von Holland in Erfah-

vung gebracht, daß auf die Fahne des Leibgarderegiments zu Fuse von J. E. G. M. den Herren Staaten von Holland und Westfriesland, womit man vergangenen Sonntag den 18ten Febr. von der Wache gezogen ist, ein schwarzer Streifen, oder Zug gezeichnet worden, der einen Galgen vorstellen sollen, wovon ein Streifen bis auf den Kopf des auf der Fahne stehenden Löwens heraufgeht; und da der Justiz aufs höchste daran gelegen ist, daß der, oder die Thäter dieses rasenden Verbrechens entdeckt und andern zum Exempel gestraft werde; die Entdeckung der bisher, aller pflichtmäsigen Verwendung ohngeachtet, noch nicht geschehen können. So verspricht hierdurch gemeldeter Hof eine Belohnung, von tausend silbernen Dukaton (3150 holl. Gul.) demjenigen auszuzahlen, welcher den, oder die Thäter dieser entsetzlichen Handlung, oder ihre Mitschuldigen entdeckt, so daß derselbe in die Hände der Justiz gerathen, und von seinem Verbrechen überzeuget werden könne. Auch solle der Name des Angebers auf sein Verlangen vor Jedermann verschwiegen bleiben. Und in dem Falle, daß derjenige, der die Entdeckung machte, selbst ein Thäter, oder Mitschuldiger dieses Verbrechens wäre, so verspricht der Hof, (als darzu insbesondere bevollmächtigt,) auser der gemeldeten Belohnung demselben noch die Straflosigkeit, jedoch mit der Einschränkung, daß der, oder die Thäter nur in dem Falle der Straflosigkeit sich getrösten sollen, wofern er, oder sie zu Ausübung gemeldeter Missethat durch eine oder mehrere andere Personen aufgehetzt worden, so nämlich, daß der, oder die Aufhetzer auf überzeugende Weise dafür erkannt, und bekannt werden können. Und damit sich Niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen könne, verordnet benannter Hof, daß dieses Erbieten allenthalben, wo sonst gewöhnlich, publizirt, und angeschlagen werde.

Gethan im Rathe, den 23 Febr. 1787.

(In Gegenwart) Adriaan Bodt.

* Emmerich, vom 2 März.

Den 28 Febr. sind Joost ten Rogge von Amsterdam um 5 Uhr, und gestern Schiffer Pinn von Amsterdam um 12 Uhr Mittages mit Schiff, und Weyachen nach Köln abgefahren.

Besondere Anzeigen.

1) Von kuhrfürstl. Oberstallamtwegen wird anmit kund gemacht, daß am künftigen Montage den 12ten März frühe um zehn Uhr verschiedene Zug- und Reitpferde im kuhrfürstl. Hofmarstalle nahe beim Sternthore an die Meistbietenden veräusert werden sollen. Bonn den 3 März 1787.

2) Demnach Hr. Truchses Fabry sicherm Reinerus Wolter ein Ort Busch im Junkersthale Fuhren Antoniten Herrn in Koln, und Wittib Görres zufolg präsentirten Kaufbriefe vom 21ten März 1768 abgekaufet, und bezahlet, hingegen wegen verschiedener dem Angeben nach bezahlt sein sollender in protocollis noch offen stehenden gerichtlichen Foderungen nicht ehender als bis nach derselben Mortificirung angeerbet werden kann, und daher pro Citatione Edictali angestanden; als wird allen und jeden, welche an vorgemeldetem Orte Busches eine Ansprache zu haben vermeinen, solche binnen 6 Wochen, welche hiemit peremtorisch anberäumet werden, so gewiß bei hiesigem Gerichte einzubringen, aufgegeben, als nach deren fruchtlosem Verlaufe derselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die in protocollis noch vorfindliche Foderungen mortificiret, und die gebethene Anerbung rechtlich erkennet werden solle. So geschehen beim Gerichte zu Mehlem den 8ten Februar 1787.

Von Mehlmer Gerichtswegen.

J. M. Fuß, Gerichtschreiber.

3) Donnerstag den 8ten März sollen zu Mülheim am Rheine eine Partei extra guter 1775, 79, 80, 81, und 83er Rhein- und Moselweine, wie auch einige Fässer Bleichart, desgleichen eine grose Partei lediger Stückfässer, Zuliste, eisernen Reifen, ferner allerhand Kellergeräthe, als Winden, Pumpen, Heber ꝛc. den Meistbietenden aus freier Hand gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, und damit oben auf der Wallstrase in der Behausung Nro. 24 des Nachmittags um 2 Uhr der Anfang gemacht werden. Kauflüstige werden also dazu bestens eingeladen.

4) Bei Schiffer J. P. Mehlem auf der Josephsstrase im weißen Schwanen zu Bonn ist jedes erfoderliches Schiffbauholz käuflich zu haben.

Kölnische Früchtenpreise, vom 4 März.

	Höchster			Mitteler			Geringster		
	g.	al.	hl.	g.	al.	hl.	g.	al.	hl.
Weizen	18			17	2	3	16	12	
Roggen	13	8		12	23	10	12	16	
Gersten	11			10	23	2	10	20	